## S 50 RS 153/17

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Sachsen

Sozialgericht Sächsisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 7 Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Jahresendprämie Glaubhaftmachung

Mindesthöhe

Leitsätze Zugehörigkeit zur zusätzlichen

Altersversorgung der technischen

Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe

von dem Grunde nach glaubhaft

gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes

Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von

Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen

Monatsverdienstes des einzelnen

Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis

1982.

Normenkette AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs.

6

SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen S 50 RS 153/17 Datum 11.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 R 766/19 ZV Datum 23.04.2020

### 3. Instanz

Datum

I. Auf die Berufung des Klä¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. November 2019 abgeä¤ndert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014 verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 9. September 2005 dahingehend abzuä¤ndern, dass fä½r die Jahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klä¤gers wegen zu berä½cksichtigender Jahresendprä¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusä¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: Fä¾r das Jahr: 1973 261,30 Mark 1976 299,91 Mark 1978 341,42 Mark 1979 349,50 Mark 1980 347,75 Mark 1981 351,82 Mark 1983 411,11 Mark Im Ä∏brigen wird die Berufung zurä¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige auÃ∏ergerichtliche Kosten zu vier Fünfteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten  $\hat{a}_{\square}$  im Rahmen eines  $\tilde{A}_{\square}$ berpr $\tilde{A}_{4}$ fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch  $\hat{a}_{\square}$   $\tilde{A}_{4}$ ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Kl $\tilde{A}_{2}$ gers f $\tilde{A}_{4}$ r Zeiten der Zugeh $\tilde{A}_{3}$ rigkeit zur zus $\tilde{A}_{2}$ zlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz f $\tilde{A}_{4}$ r die Jahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendpr $\tilde{A}_{2}$ mien festzustellen.

Dem 1947 geborenen Klå¤ger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Fertigungstechnik an der Technischen Universität A â∏ in der Zeit von August 1966 bis Februar 1971, mit Urkunde vom 17. Februar 1971 der akademische Grad "Diplomingenieur" verliehen. Er war vom 1. Februar 1971 bis 30. Juni 1990 (sowie darþber hinaus) als wissenschaftlichtechnischer Mitarbeiter, Entwicklungsingenieur, Projektleiter, Leiter Laserzuschnitt sowie Abteilungsleiter Erzeugniskonstruktion im volkseigenen Betrieb (VEB) Lufttechnische Anlagen A â∏ beschäftigt. Er war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsþberfþhrungsgesetz (AAÃ☐G) einbezogen.

Am 13. August 2005 beantragte der Kläger â∏ im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens â∏ die Ã∏berführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der Lufttechnische Anlagen GmbH vom 3. Juni 2005 (fþr den Beschäftigungszeitraum vom 1. Februar 1971 bis 31. Dezember 1990) vor. Mit Bescheid vom 9. September 2005 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÃ∏G, die

Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Februar 1971 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ□G) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Lufttechnische Anlagen GmbH vom 3. Juni 2005, fest.

Mit Ã□berprüfungsantrag vom 7. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 10. April 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er schriftliche Zeugenerklärungen von Dr. Y â□¦ vom 10. Februar 2014 sowie von X â□¦ vom 17. Juli 2014 vor. Die Zeugen gaben jeweils an, dass im VEB Lufttechnische Anlagen A â□¦ zu DDR-Zeiten jedes Jahr Jahresendprämien für alle Mitarbeiter gezahlt wurden, die am Verdienst orientiert waren.

Hiergegen erhob der Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ ger am 13. November 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte die Ber $\tilde{A}$  $^{\mu}$ cksichtigung von Jahresendpr $\tilde{A}$  $^{\mu}$ mien f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ r die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte.

Das Sozialgericht Dresden hat eine schriftliche ZeugenerklĤrung von X â\| am 2. April 2015 eingeholt und die Klage â\| nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 26. November 2015 und Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 27. Januar 2017 â\| mit Urteil vom 11. November 2019 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe der Kläger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ã\| ber Unterlagen verfüge er nicht. Auch die Zeugen hätten zur Höhe der Jahresendprämien keine Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen.

Gegen das am 18. November 2019 zugestellte Urteil hat der KlĤger am 11. Dezember 2019 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von

JahresendprĤmien nur noch für den Zeitraum von 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) glaubhaft gemacht worden.

Der Kläger beantragt â∏ sinngemäÃ∏ und sachdienlich gefasst â∏,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. November 2019 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã□berprüfungsablehnungsbescheides vom 18. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 9. September 2005 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Sie hÃxIt das angefochtene Urteil für zutreffend.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlĤger beigezogen.

Mit Schriftsätzen vom 27. März 2020 (Kläger) und vom 1. April 2020 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszýge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe:

- I. Der Senat konnte ohne m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erkl $\tilde{A}$  rt haben ( $\hat{A}$  153 Abs. 1 in Verbindung mit  $\hat{A}$  124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).
- II. Die Berufung des KlĤgers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlĤger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 9. September 2005 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines

Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 27. Januar 2020 nicht (mehr); insoweit ist das Urteil des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 18. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014 ist rechtswidrig und verletzt den KIäger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 9. September 2005 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. November 2019 (teilweise) abzuĤndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 18. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Oktober 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 9. September 2005 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berļcksichtigender JahresendprĤmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusäxtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlĤger höhere, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Ã∏brigen zurückzuweisen.

Nach <u>ŧ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X</u>, der nach <u>ŧ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÄ</u> Ganwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrĤge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fļr die Vergangenheit zurļckzunehmen. Im Ä brigen ist ein rechtswidriger, nicht begļnstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fļr die Zukunft zurļckzunehmen. Er kann auch fļr die Vergangenheit zurļckgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 9. September 2005 ist teilweise rechtswidrig.

Nach § 8 Abs. 1 AAà Ghat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusÃxtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃxndige VersorgungstrÃxger in einem dem Vormerkungsverfahren (§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ãxhnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 9. September 2005 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAà G (vgl. § 5 AAà G) sowie die wÃxhrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAà G). JahresendprÃxmien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

GemäÃ∏ § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ∏G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAÃ∏G) für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ∏G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäÃ∏ig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom WerktÃxtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â∏ B 4 RS 4/06 R â∏ SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016  $\hat{a} \sqcap B = 5 RS 4/16 R \hat{a} \sqcap C$  SozR 4-8570  $\hat{A} = S$  6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ∏G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAÃ∏G als Verdienst (§ 256a SGB VI) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ∏G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten w\( \tilde{A} \) \( \tilde{x} \) hrend der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsÃxchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÄxtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÄxmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â∏ Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÄxmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprĤmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewĤhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. ̸ber ihre Gewährung und Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBI. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Ã∏bererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn â∏ die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der WerktÄxtige angehĶrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â∏ der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfÃ⅓llt hatte und â∏ der WerktAxtige wAxhrend des gesamten Planjahres AngehA¶riger des Betriebs war. Die Feststellung von BetrĤgen, die als JahresendprĤmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfĤnger die Voraussetzungen der §Â§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007  $\hat{a} \sqcap \exists B \ 4 \ RS \ 4/06 \ R \ \hat{a} \sqcap \exists SozR \ 4-8570 \ \hat{A} \ 6 \ Nr. \ 4 = JURIS-$ Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â∏ B 5 RS 4/16 R  $\hat{a} \square \square$  SozR 4-8570  $\hat{A}$  6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprĤmien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlĤger hat, um eine Feststellung zusĤtzlicher Entgelte beanspruchen zu kĶnnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfĽllt gewesen sind und zusĤtzlich, dass ihm ein bestimmter, berĽcksichtigungsfĤhiger Betrag auch zugeflossen, also tatsĤchlich gezahlt, worden ist.

GemäÃ∏ <u>§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG</u> entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ã∏berzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÃ∏G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fþnf Sechsteln berþcksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃxger den Zufluss von JahresendprÃxmien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃxhe der JahresendprÃxmien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃxr die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 in einer MindesthÃxhe glaubhaft machen kÃxnnen; eine SchÃxtzung âx0 wie vom KlÃx1 m Klageverfahren noch begehrt âx2 hingegen ist nicht mÃx3 glich (dazu nachfolgend unter 2.).

- 1. Der Zufluss von Jahresendpr $\tilde{A}$ mmien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (f $\tilde{A}$ 1/4r die begehrten Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):
- a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewĤhrungsunterlagen, BeurteilungsbĶgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fù¼r an den KlĤger geflossene PrĤmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfù¼gt auch ù¼ber keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausfù¼hrte.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien konnten auch in entsprechenden Archiven nicht mehr beigezogen werden, wie sich aus der â∏ von der Beklagten im Klageverfahren vorgelegten â∏ Auskunft des Sächsischen Staatsarchivs vom 15. August 2017 ergibt. Lohnunterlagen liegen auch im Ã∏brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. § 28f Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]), weshalb bereits die Beklagte im Ã∏berprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von PrĤmienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlĤger ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und

1983) glaubhaft gemacht.

GemäÃ∏ <u>§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X</u> ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â∏ B 5 RS 4/16 R â∏ SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer blo̸en Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÄnstab ist zwar durch seine RelativitÃxt gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃxchlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heiÃ∏t es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Ã∏bergewicht zukommen. Die blo̸e Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001  $\hat{a} \sqcap \exists B \ 9 \ V \ 23/01 \ B \ \hat{a} \sqcap \exists SozR \ 3-3900 \ \hat{A} \ 15 \ Nr. \ 4 = JURIS-Dokument,$ RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fþr den Bezug einer Jahresendprämie fþr die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Der Kläger war in den Jahren 1972 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Lufttechnische Anlagen A â□¦ (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus seinen Arbeits- und Ã□nderungsverträgen (Bl. 20-26 der Verwaltungsakte sowie Bl. 135-157 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ⅓r Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 175-186 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃ∏en (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â∏ Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen

Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung ýber die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fýr volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBI, II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBI. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrĤmienfond-VO 1972 ļber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds fÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBI, I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÄxmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃxmienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃxmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessensoder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrĤgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprĤmien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÄxtigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die â∏leere HÃ⅓lleâ∏ ist tot â∏ wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegrÃ⅓ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Auskünften der Zeugen Dr. Y â□¦ und X â□¦ sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge Dr. Y â\|, der der ehemalige Betriebsdirektor des VEB Lufttechnische Anlagen A â\|, war, versicherte in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 10. Februar 2014 (Bl. 11 der Verwaltungsakte), dass im Betrieb auf der Basis der gesetzlichen Regelungen j\( \tilde{A}\)\( \tilde{x}\)hrlich an alle Mitarbeiter Jahresendpr\( \tilde{A}\)\( \tilde{x}\)mien ausgezahlt wurden.

Der Zeuge X â∏¦, der als Leiter der Abteilung Erzeugnisentwicklung im VEB Lufttechnische Anlagen A â□¦ der direkte Vorgesetzte des Klägers war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 17. Juli 2014 (Bl. 16 der Verwaltungsakte) an, dass alle PrÃxmienzahlungen in seiner Abteilung mit seiner Zustimmung getÄxtigt wurden. JahresendprÄxmien wurden dabei entsprechend der gesetzlichen Regelungen jĤhrlich an alle Mitarbeiter gezahlt. Auf die schriftliche Nachfrage des Sozialgerichts vom 10. MÄxrz 2015 (Bl. 11-12 der Gerichtsakte) bekundete er mit Schreiben vom 2. April 2015 (Bl. 13 der Gerichtsakte), dass der KIäger jährlich jeweils im ersten Quartal des Folgejahres Jahresendprämien in bar ausgezahlt erhielt. Er führte hierzu weitergehend aus: Die Zahlung der JahresendprĤmien erfolgte über Auszahlungslisten. Die gezahlte Summe wurde jeweils durch Unterschrift des jeweiligen Mitarbeiters auf der Auszahlliste bestÃxtigt. Die Auszahlung erfolgte durch den Zeugen in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter selbst. Die Auszahllisten wurden sodann zentral im Betrieb archiviert. Der Zeuge erlĤuterte darļber hinaus, dass ihm bekannt geworden wäre, wenn der Kläger keine Jahresendprämie ausgezahlt erhalten hätte, weil vor der Auszahlung in einer kollektiven Beratung die Gründe dafür zu erörtern waren. Derartiges war ihm in Bezug auf den KlĤger nicht erinnerlich, zumal der Kläger zu den Leistungsträgern seiner Abteilung gehörte.

UnzulĤnglichkeiten des KlĤgers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der JahresendprĤmie zur Folge hĤtten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen Dr. Y â□¦ und X â□¦ sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen LeistungseinschĤtzungen plausibel und bestĤtigen die berechtigte Annahme, dass der KlĤger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 138-143 und 150-152 der Gerichtsakte) wurde das Gehalt des KlĤgers infolge seiner erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhĶht. Wiederholt wurden dem KlĤger GehaltszuschlĤge erteilt.

Bereits in der betrieblichen LeistungseinschĤtzung vom 23. November 1973 (Bl. 174 der Gerichtsakte) wird unter anderem ausgefĽhrt, dass der KlĤger â☐☐ stĤndig einsatzbereit war und seine Energie, trotz mancher WiderstĤnde und Schwierigkeiten, nie erlahmte, â☐☐ sich stets auf die Realisierung seiner Hautaufgaben konzentrierte und dabei konsequent und systematisch arbeitete, â☐☐ sowohl Ã⅓ber ein gutes theoretisches Wissen als auch gute praktische Erfahrungen verfÃ⅓gte, â☐☐ an seine Arbeiten wissenschaftlich heranging und diese selbständig, qualitätsgerecht und schöpferisch löste, â☐☐ eine flexible Arbeitsmethodik an den Tag legte, â☐☐ seine Arbeiten in einem ausgewogenen Verhältnis in Bezug auf Qualität und Quantität verrichtete, â☐☐ eine gute Mitarbeit im Neuererwesen leistete und â☐☐ vielfältige Initiativen zeigte.

In der betrieblichen LeistungseinschĤtzung vom 30. April 1977 (Bl. 23 und 172 der Gerichtsakte) wird ausgefļhrt, dass der Kläger â∏ durch verantwortungsbewusste Ausübung seiner Funktionen entscheidenden Anteil an

der Entwicklung des Kollektivs und an der erfolgreichen Verteidigung des Titels "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" hatte, â□ im sozialistischen Wettbewerb erfolgreich arbeitete, â□ entscheidenden Anteil an wegweisenden betrieblichen Projekten hatte, â□ aktiv und mitgestaltend an betrieblichen Rationalisierungsthemen arbeitete, â□ interessiert an der Erweiterung seines Wissens arbeitete und â□ maà geblich auf die Kollektiventwicklung einwirkte.

In der betrieblichen LeistungseinschĤtzung vom 8. Januar 1985 (Bl. 28 und 161 der Gerichtsakte) wird ausgefĽhrt, dass der KlĤger â∏ aufgrund seiner umfangreichen theoretischen und praktischen Erfahrungen in der betrieblichen Kaderentwicklung weitere und grĶÄ∏ere Arbeitsgebiete Ã⅓bertragen erhielt, â∏ die FĤhigkeit besaÄ∏ seine Kenntnisse und Erfahrungen rationell und systematisch zur LĶsung der Arbeitsaufgaben einzusetzen verstand, â∏ in der Lage war, vĶllig selbstĤndig zu arbeiten und die richtigen Schlussfolgerungen bei den einzelnen Bearbeitungsschritten zu ziehen, â∏ flexibel und dadurch in der Lage war auch operative Aufgaben kurzfristig und in hoher QualitĤt zu bearbeiten, ohne dass die Hauptziele seiner TĤtigkeit darunter litten, â∏ zum aktiven Kern der Brigade gehĶrte und seine Meinung und sein Rat im Kollektiv und bei den Mitarbeitern stets gefragt waren.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Kläzgers weiterhin durch die ihm vom Betrieb mit Urkunden vom 25. November 1974 (Bl. 162 der Gerichtsakte) und vom 1. Mai 1981 (Bl. 163 der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen jeweils als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels â∏Aktivist der sozialistischen Arbeitâ∏∏", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht für seine vorbildliche Arbeit auch die ihm vom Betrieb mit Urkunden f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Jahre 1972, 1974, 1975 und 1976 (Bl. 164-167 der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des Klägers, gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â∏∏Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Zudem erhielt der KlĤger â∏∏ in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen zur Sicherung und Steigerung der QualitÄxt mit Urkunde vom 4. Januar 1983 (Bl. 168 der Gerichtsakte) das "QualitAxtsabzeichen" des VEB Kombinat Luft- und KAxItetechnik in "Silber" verliehen, â∏∏ in Anerkennung hervorragender und langiähriger Leistungen mit Urkunde vom 1. Mai 1983 (Bl. 170 der Gerichtsakte) den Orden "Banner der Arbeit â∏ Stufe III" verliehen, â∏ in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen zur Sicherung und Steigerung der QualitAxt mit Urkunde vom 12. Juli 1984 (Bl. 171 der Gerichtsakte) das "QualitÃxtsabzeichen" des VEB Kombinat Luft- und KÃxltetechnik

in "Silber" verliehen, â□□ mit Urkunde vom 29. April 1985 (Bl. 160 der Gerichtsakte) die Bestätigung über ein Patent verliehen, â□□ mit Schreiben des VEB Lufttechnische Anlagen A â□¦ vom 20. Mai 1987 (Bl. 158 der Gerichtsakte) betrieblichen Dank für die freiwillige Mitwirkung an einer technischen Gemeinschaftsarbeit ausgesprochen, â□□ in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen zur Sicherung und Steigerung der Qualität mit Urkunde vom 1. Mai 1988 (Bl. 159 der Gerichtsakte) die "Qualitätsmedaille" des VEB Kombinat ILKA Luft- und Kältetechnik in "Silber" verliehen.

Zusammenfassend wird dem KlĤger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm ļbertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfļllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrĤngen.

- 2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982) in den Zuflussjahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 zur Auszahlung an den Kläger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf â∏ entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts â∏ allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).
- a) Die dem Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982) in den Jahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewĤhrungsunterlagen, BeurteilungsbĶgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fù⁄₄r an den KlĤger geflossene PrĤmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfù⁄₄gt auch ù⁄₄ber keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausfù⁄₄hrte.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Dr. Y â□¦ und X â□¦ nicht vorlegen.

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien konnten auch in entsprechenden Archiven nicht mehr beigezogen werden, wie sich aus der â\|\text{ von der Beklagten im Klageverfahren vorgelegten â\|\text{ Auskunft des Sächsischen Staatsarchivs vom 15. August 2017 (Bl. 65 der Gerichtsakte) ergibt. Lohnunterlagen liegen auch im Ã\|\text{ brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fýr die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. \(\hat{A\strack} \) 28f Abs. 5 SGB IV), weshalb bereits die Beklagte \(\hat{A}\|\text{ berprýfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da

dort â ne aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â ne lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÄxmienbetrÄxge pro VollbeschÄxftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rýckschluss auf die individuelle Höhe der an den KlÃxger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃxmienhöhe erlauben.

- b) Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982) in den Jahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982 in den Zuflussjahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):
- aa) Den Angaben des Klägers sowie der Zeugen Dr. Y â∏ und X â∏ kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÄxmie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÄxtigen orientierte. Der KlÄxger selbst tÄxtigte keinerlei Angaben zu den konkreten HĶhen der JahresendprĤmienbetrĤge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprĤmien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschĤftigten war und die PrĤmienbetrĤge auf der Grundlage der Planerfļllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen Dr. Y â∏¦ und X â∏¦ bestätigten dieses grundsÃxtzliche Prozedere und führten jeweils aus, zu den Höhen der JahresendprĤmienbetrĤge des KlĤgers keine Angaben mehr tĤtigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÄzzisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen ausfA¼hrten, die jährlich ausgeschütteten Jahresendprämien hätten "durchschnittlich einen Monatsverdienst betragen", ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlĤutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HA¶he ist mit solchen "in der Regel"-, "circa-", "zwischen-", "etwa"- oder "ungefAxhr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutma̸ung, die im Ergebnis auf eine â∏∏ vom BSG inzwischen abschlieÃ∏end als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â∏ B 5 RS 4/16 R â∏∏ SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â∏∏ Schätzung hinauslĤuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit der KlĤger durch seinen ProzessbevollmÄxchtigten im Laufe des Verfahrens mittels eidesstattlicher Versicherung vom 12. Mai 2015 (Bl. 16 der Gerichtsakte) vortragen lie̸, die Jahresendprämien seien mindestens in Höhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genügt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Höhe, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" HA¶he bzw.

Mindesthöhe ýberwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe des Klägers handelt es sich im Ergebnis um eine reine MutmaÃ $\square$ ung, die im Ergebnis auf eine â $\square$  vom BSG inzwischen abschlieÃ $\square$ end als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausfýhrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â $\square$  B 5 RS 4/16 R â $\square$  SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â $\square$  Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlĤgers sowie der Zeugen Dr. Y â∏ und X â∏ zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÃ☐stab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des vom Kläger oder den Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darýber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÃ☐stab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und den Zeugen behauptete MaÃ☐stab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des WerktĤtigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die ErfÃ⅓llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie â∏ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ã⅓ber die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÃ⅓r den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrĤmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrĤmienfond-VO 1973 sowie die PrĤmienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprĤmie wirksamer zur ErfĽllung und Ä□bererfļllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (ŧ 7 PrĤmienfond-VO 1972, ŧ 9 PrĤmienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerktĤtigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder

durch andere bewĤhrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÄxmie je BeschÄxftigten war in der Regel in der gleichen HA¶he wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfA¼llung und ̸bererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerktÄxtige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfÄxhig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃxmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der HĶhe der JahresendprĤmie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). AuÃ∏erdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen JahresendprÄxmie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maà gabe des § 6 der "Ersten Durchfü hrungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur PrÄxmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBI, I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur PrÃxmienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBI. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche ErhĶhung" sowie die "Anerkennung langjĤhriger BetriebszugehĶrigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur PrĤmienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrĤmienfond-VO 1982). Die endgļltige Festlegung der Mittel zur JahresendprĤmierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlie̸lich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zustĤndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfļllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maÃ∏geblichen Faktoren

konnten der KlĤger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tĤtigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfĽllt. Die bloÄ□e Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FĤllen JahresendprĤmien berĽcksichtigt worden sind â□□ etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â□□, genÄ⅓gen nicht, um den Zufluss von JahresendprĤmien in einer bestimmten oder berechenbaren HĶhe konkret an den KlĤger glaubhaft zu machen. Denn hierfÄ⅓r wĤre â□□ wie ausgefÄ⅓hrt â□□ erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom KlĤger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprĤmie nachgewiesen worden wĤre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÄ⅓llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HĶhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung â□□ der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fA1/4r die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: PrAxmienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBI, II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBI. II 1969, Nr. 98, S. 626), â□□ der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fýr das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBI. II 1971, Nr. 16, S. 105) und â∏ der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. PrÄxmienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrĤmienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÄxmien in einer MindesthĶhe in Betracht.

Fýr diese Zeiträume legten â∏ § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, â∏ § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und â∏ § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämilich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von

einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in AusnahmefÄxllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthĶhe des JahresendprĤmienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpften. Diese maÃ∏geblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprĤmienhĶhe des einzelnen WerktÄxtigen daher als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â∏ B 5 RS 2/13 R â∏∏ JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â J JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen â∏ im Zeitraum ihrer Geltung â∏ zumindest eine individuelle MindesthĶhe des JahresendprĤmienbetrages jedes einzelnen WerktĤtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfļllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprĤmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÄxtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller BeschÄxftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, WerktÄxtigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÄxmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdientes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â∏ der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBI. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBI. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBI. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â∏ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschĤftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrĶÄ∏e. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÄxgt, dass ein grundsÄxtzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÄxtigen auf eine PrÄxmierung in Form von JahresendprÄxmie nur dann bestanden hat, wenn es der PrĤmienfonds ermĶglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrĤgt, dass Voraussetzung dafür war, dass WerktÃxtige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprĤmienart "JahresendprĤmie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang fýr die JahresendprĤmie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrĤmienfond des BeschĤftigungsbetriebes des KlĤgers in den betroffenen JahresendprÄmmienjahren diese Voraussetzungen konkret erfļllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÄxchlich glaubhaft gemacht worden, weil der

Klā¤ger sā¤mtliche konkrete Voraussetzungen fā¼r einen Rechtsanspruch auf Jahresendprā¤mie in den streitgegenstā¤ndlichen Jahresendprā¤mienjahren erfā¼llte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstā¤ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Hā¶he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kā¤me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prā¤mienfond den Mindestbetrag in der Mindesthā¶he ā¼berhaupt zur Verfā¼gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prā¤mienmittel im Mindestumfang ā¼berhaupt fā¼r die Jahresendprā¤mie bereitgestellt habe, mithin, ob der Klā¤ger dem Grunde nach ā¾berhaupt Anspruch auf Jahresendprā¤mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulā¤ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. petitio principii).

 $F\tilde{A}^{1}\!\!/_{\!\!4}$ r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer JahresendprÄxmie nicht mehr festgestellt werden. Die PrÄxmienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare MindesthĶhe der JahresendprĤmie des einzelnen WerktÄxtigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 PrÄxmienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen WerktAxtigen (bei ErfA1/4llung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Ã∏bererfüllung der fýr den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der PrÄxmienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOâ∏en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" MindestbetrÄzge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknýpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit fþr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982 und damit fÃ⅓r die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 9. September 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ⅓nften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der Lufttechnische Anlagen GmbH vom 3. Juni 2005) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen

Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÄxgt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÃ\(\text{G}\) hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fļnf Sechsteln zu berļcksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Ma̸gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem ̸berstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie PrĤmien, UntertageprĤmien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgĤngen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ĥrztlich bescheinigter ArbeitsunfĤhigkeit sowie EntschĤdigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 9. September 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäxftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der Lufttechnische Anlagen GmbH vom 3. Juni 2005) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berļcksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ $\frac{1}{4}$ r den KlÃ $\frac{1}{4}$ ger JahresendprÃ $\frac{1}{4}$ mienzahlungen fÃ $\frac{1}{4}$ r die in den Planjahren 1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 ausgezahlten JahresendprÃ $\frac{1}{4}$ mien wie folgt zu berÃ $\frac{1}{4}$ cksichtigen:

JEP-An-spruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurch-schnitts-verdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1972 11.288,18 M 940,68 M 313,56 M 261,30 M 1973 1975 12.956,04 M 1.079,67 M 359,89 M 299,91 M 1976 1977 14.749,06 M 1.229,09 M 409,70 M 341,42 M 1978 1978 15.098,40 M 1.258,20 M 419,40 M 349,50 M 1979 1979 15.022,63 M 1.251,89 M 417,30 M 347,75 M 1980 1980 15.198,58 M 1.266,55 M 422,18 M 351,82 M 1981 1982 17.760,00 M 1.480,00 M 493,33 M 411,11 M 1983

c) Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1972, 1975, 1977 bis 1980 und 1982 in den Zuflussjahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch â $\square$  über die Mindesthöhe hinaus konkret â $\square$  glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â $\square$  B 5 RS 4/16 R â $\square$  SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃ $\square$ stabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 AAÃ $\square$ G nicht vor. Hätte der Gesetzgeber

eine Schäutzbefugnis schaffen wollen, so häutte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schäztzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschĤtzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweisma̸stab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 AA̸G in Verbindung mit § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schäxtzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismĶglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchA¤tzung im Sinne einer A⊓berzeugung von der bloAnen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäÃ∏ <u>§ 287 ZPO</u>, die nach <u>§ 202 Satz 1 SGG</u> im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÄxr und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn § 6 Abs. 6 AAÃ∏G regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlie̸end und lÃxsst für die allgemeine SchÃxtzungsvorschrift des § 287 ZPO keinen Raum. Indem § 6 Abs. 6 AAÃ∏G die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fýnf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der scheidet damit aus. HÃxtte der Gesetzgeber eine SchÃxtzung zulassen wollen, so hÃxtte er das SchÃxtzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schäztzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschlieÃ∏enden Charakter der Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 6 AAÃ∏G als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016  $\hat{a} \square \square B 5 RS 4/16 R \hat{a} \square \square SozR 4-8570 \hat{A} 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument,$ RdNr. 19). Eine SchĤtzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â∏ B 5 RS 4/16 R â∏ SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 

3. Die (in der MindesthĶhe in den Jahren 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprĤmien als Arbeitsentgelt im Sinne der ŧŧ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄ $\square$ G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÄ $\square$ geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÄ $\square$ G) steuerfrei im Sinne des ŧ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit ŧ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÄ $^1$ 4hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 å $\square$  B 4 RS 4/06 R å $\square$  SozR 4-8570 ŧ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 å $\square$  B 5 RS 4/16 R å $\square$  SozR 4-8570 ŧ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemĤÄ $\square$  ŧ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ $^1$ 4nfte aus nichtselbststÃ $^2$ 4ndiger Arbeit (GehÃ $^2$ 4lter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ $^1$ 4ge und Vorteile, die fÃ $^1$ 4r eine BeschÃ $^2$ 6ftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewÃ $^2$ 8hrt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §Â§ 183, 193 SGG und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam â∏ trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1973, 1976, 1978 bis 1981 und 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien â∏ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenguote für das gesamte Verfahren zu bilden.

IV.  $Gr\tilde{A}^{1/4}$ nde  $f\tilde{A}^{1/4}$ r die Zulassung der Revision nach  $\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2 SGG}}{160 \text{ Abs. 2 SGG}}$  liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024